

Steyr, 11.03.2020

Veranstaltungsverbot nach Epidemiegesetz

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit der im Bezirk Steyr-Land die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird

(Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020)

Gemäß §§ 15, 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit

SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“)

folgendes verordnet:

§ 1 Verbote

(1) Innerhalb des Bezirks Steyr-Land wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen

- a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
 - b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen,
- untersagt.

(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von dem unter § 1 genannten Verboten sind jedenfalls Zusammenkünfte von allgemeinen Vertretungskörpern, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, etc.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die reguläre Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3 Befugnisse

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Veranstaltungen zu schließen und Personen, welche an diesen teilzunehmen beabsichtigen, aus dem Veranstaltungsbereich wegzuweisen.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 40 lit b und c Epidemiegesetz mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen betrafft.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht.
- (2) Sie tritt am 11. März 2020 um 08.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Carmen Breitwieser

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
2. Aufgabengruppen im Haus
3. Gemeinden, mit der Bitte um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel
4. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
5. Bezirks-Polizeikommando
6. Bezirks-Rettungskommando
7. Bezirks-Feuerwehrkommando

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-steyr-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm.